

## Neue Altersreform

# Im Zentrum steht das sozialpolitische Leistungsziel

Nach der gescheiterten Vorlage AV 2020 ist ein Neustart erforderlich. Es ist die Gelegenheit, den aktuellen Prozess zur Festlegung der Parameter zu überdenken. Auch in einer Tiefzinssituation darf dabei aber der sozialpolitische Auftrag nicht vergessen werden.

---

## IN KÜRZE

Der Auftrag der Politik muss die Festlegung des sozialpolitischen Leistungsziels sein. Der Bundesrat und die Sozialpartner richten die Parameter dementsprechend aus.

---

Das übergeordnete sozialpolitische Leistungsziel ist im Art. 113 Abs. 2 der Bundesverfassung vorgegeben. Durch die AHV und das BVG-Obligatorium soll die «Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung» möglich sein. Zur Definition und Überprüfung der «gewohnten Lebenshaltung» dient die Ersatzquote, also der Rentenbetrag in Prozent des letzten Bruttolohns (AHV-Lohn). Der Bundesrat definiert diese anvisierte Ersatzquote mit 60 Prozent. Grafik 1 (Seite XY) fasst die Ersatzquoten der verschiedenen Vorsorgesysteme zusammen.

Bei der Berechnung der dargestellten Ersatzquoten wird für das BVG eine zentrale Annahme getroffen: Der Realzinsatz ist gleich null. Damit ist gemeint, dass der Zins auf dem Altersguthaben der Lohnentwicklung entspricht. Diese unter dem Begriff «goldene Regel» bekannte Annahme führt zu einer BVG-Ersatzquote von 34 Prozent, sprich es resultiert eine BVG-Rente von 34 Prozent des letzten BVG-versicherten Lohns. Dies ist das spezifische sozialpolitische Leistungsziel im BVG.

### Realisierte Altersguthaben

Die Grafik 2 (Seite XY) zeigt, wie sich das effektive Altersguthaben von heute aktiv Versicherten in den letzten Jahren gegenüber der sozialpolitischen Zielgrösse entwickelt hat. Dazu wird für jedes Eintrittsjahr ins BVG im Alter 25 das realisierte Altersguthaben berechnet, das bisher erzielt wurde. Dieses realisierte Altersguthaben wird mit dem sozialpolitisch erwarteten Altersguthaben verglichen. Zu dessen Berechnung wird die Verzinsung der Altersguthaben histo-

risch der allgemeinen Lohnentwicklung gleichgesetzt, also die goldene Regel repliziert.

Aus heutiger Sicht stehen sämtliche Aktiven besser da als sozialpolitisch vorgesehen. Die älteren Jahrgänge werden das Leistungsziel von 34 Prozent Ersatzquote im Pensionsalter mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft übertreffen, zumal im BVG-Obligatorium bis zu 17.5 Prozent mehr Kapital angespart wurde als sozialpolitisch vorgesehen (rechte Skala). Der BVG-Mindestzins hat die goldene Regel weit übertroffen. Eine Anpassung des Umwandlungssatzes wäre für diese Jahrgänge also möglich, ohne die anvisierte BVG-Ersatzquote von 34 Prozent zu unterschreiten.

### Systemwechsel ohne Senkung des sozialpolitischen Leistungsziels

Eine (neue) BVG-Reform muss beim Leistungsziel ansetzen. Eine Senkung des Existenzminimums oder die Reduktion der angestrebten Ersatzquote steht – Ökonomie hin oder her – insbesondere für kleine Einkommen sozialpolitisch nicht zur Debatte. Allenfalls wäre ein Ausbau für tiefere Einkommen zu Lasten der höheren Einkommen mehrheitsfähig. Diese Frage ist aber das Hoheitsgebiet der Politik.



**Roger Baumann**  
Partner  
c-alm AG

Der Inhalt dieses Artikels ist ein verkürzter Auszug der vom ASIP in Auftrag gegebenen Studie «Die berufliche Vorsorge im Tiefzinsumfeld: Leistungsanspruch, Solidaritäten und Zukunftsausrichtung», die voraussichtlich im Mai 2018 publiziert wird.

Aus dem Resultat dieser Debatte geht für das BVG unmittelbar hervor, welcher Lohnbestandteil (Koordinationsabzug) mit welcher BVG-Ersatzquote (heute 34 Prozent) im BVG-Obligatorium versichert werden soll. Diese Grössen sollen deshalb wie bisher gesetzlich verankert sein. Zusätzlich soll neu die BVG-Ersatzquote jederzeit für alle Versichertengruppen eingehalten werden. Sowohl in der Wahrnehmung als auch in der Umsetzung würde das Leistungsziel also strikter sein, die Arbeitnehmer wären aus sozialpolitischer Sicht sogar besser geschützt als heute.

Wie allerdings dieses Leistungsziel erreicht werden kann, darf nicht auf Gesetzesstufe entschieden werden, sondern sollte vom Bundesrat auf Ebene der Verordnung bestimmt werden, beraten von der BVG-Kommission. Der Bundesrat respektive die BVG-Kommission haben hierfür vier Stellschrauben zur Verfügung:

- Sparbeiträge
- Umwandlungssatz
- Effektiver Mindestzinssatz (wie bisher)
- Modellmässiger Realzinssatz

Auch das Rücktritts- oder Referenzalter könnte als politisch unabhängiger Planparameter verstanden werden. Angesichts der bisherigen Debatte bleibt dieser Parameter wohl vorerst eine politische Grösse.

### Konkreter Mechanismus

Die BVG-Kommission prüft regelmässig:

#### *Einhaltung der BVG-Ersatzquote*

Es soll für sämtliche Versichertenjahrgänge eine Leistungs-Schattenrechnung geführt werden, die zeigt, dass jede Versichertengruppe unter den aktuellen Parametern die gesetzlich vorgeschriebene BVG-Ersatzquote modellmässig erreichen kann. Ist dies nicht mehr der Fall, dann müssen die Parameter auf Verordnungsstufe zwingend angepasst werden.

#### *Finanzierbarkeit*

Es soll jährlich geprüft werden, ob die Finanzierbarkeit der Leistungsparameter (Realzinssatz und Umwandlungssatz) noch gewährleistet ist.

#### *Sozialverträglichkeit, Umverteilung*

Es soll weiter geprüft werden, ob die Diskrepanz zwischen den Leistungsgrössen nicht zu gross geworden ist.

Aus dieser Prüfung folgt eine Handlungsempfehlung an den Bundesrat.

Der Umwandlungssatz wird nur dann gesenkt, wenn die BVG-Ersatzquote für alle Jahrgänge erfüllt bleibt. Dies ist dann der Fall, wenn in der Vergangenheit mit einer Verzinsung über dem modellmässigen Leistungsziel für die älteren Versicherten genug Polster angespart wurde und für die jüngeren Versicherten die Beiträge erhöht werden, von denen die Arbeitgeber die Hälfte mitfinanzieren. Weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer haben ein Interesse daran, regelmässig den Umwandlungssatz oder die Sparbeiträge in der Verordnung anzupassen. Wichtigste Stellschraube bleibt der Mindestzinssatz.

Der Mindestzinssatz wird wie bisher regelmässig angepasst. Er sollte aber im Unterschied zu heute ständig an einem modellmässigen Realzinssatz gemessen werden.

Im heutigen Modell ist dieser Realzins mit 0 Prozent (goldene Regel) extrem vorsichtig. Es spricht alles dafür, auch auf sozialpolitischer Ebene die Ersatzquote mit einem positiven Realzins zu bestimmen und damit der historischen Entwicklung der letzten 30 Jahre und auch der gelebten Praxis der Vorsorgeeinrichtungen zu folgen. Die Vorsorgeeinrichtungen kalkulieren mit 1 bis 2 Prozent Realzins, was mit einem Aktienanteil von rund einem Drittel des Anlagevermögens langfristig auch erwartet werden darf. Das Potenzial der beruflichen Vorsorge wird ungenügend wiedergegeben, wenn von der goldenen Regel ausgegangen wird.

### Konzentration auf das Wesentliche

Die Politik soll sich auf das Wesentliche konzentrieren, nämlich auf das sozialpolitische Leistungsziel. Dieses soll zum Schutz der Arbeitnehmer auf Gesetzesstufe in Form einer modellmässigen, transparenten Ersatzquote verbindlich festgelegt werden. Eine angemessene Anpassung der Parameter, die das sozialpolitische Leistungsziel aufrecht erhält, die Finanzierung dennoch gewährleistet und auch generationengerechter ist, wäre

## Konkrete Folgen für das BVG im aktuellen Umfeld

In der aktuellen Situation mit tiefen Zinsen wäre mit der Systemanpassung folgender Anpassungsprozess die Folge:

#### *Prüfungsbefund der BVG-Kommission:*

#### *Einhaltung der BVG-Ersatzquote*

Aufgrund der hohen Realverzinsung in der Vergangenheit wäre für die älteren Jahrgänge die Schattenrechnung zur Erreichung der (gesetzlich vorgeschriebenen) Ersatzquote von 34 Prozent auch bei tieferem Umwandlungssatz erreicht.

#### *Finanzierbarkeit*

Der Umwandlungssatz kann auch mit optimistischen Annahmen auf absehbare Zeit nicht mehr finanziert werden, der implizite Renten-Zinssatz ist mit 4.8 Prozent unzweifelhaft zu hoch.

#### *Sozialverträglichkeit, Umverteilung*

Aktuell ist für den Umwandlungssatz von 6.8 Prozent ein Zinssatz von 4.8 Prozent einkalkuliert, dagegen bei 0 Prozent Lohnsteuerung mit der goldenen Regel ein Altersguthaben-Zinssatz von 0 Prozent vorgesehen. Diese Differenz ist absurd und erzeugt eine unerträgliche Umverteilung von aktiven Versicherten zu Neurentnern.

#### *Handlungsempfehlung an den Bundesrat:*

Mit den folgenden Massnahmen würde sichergestellt, dass die BVG-Ersatzquote von 34 Prozent für alle Jahrgänge auch in Zukunft eingehalten bleibt:

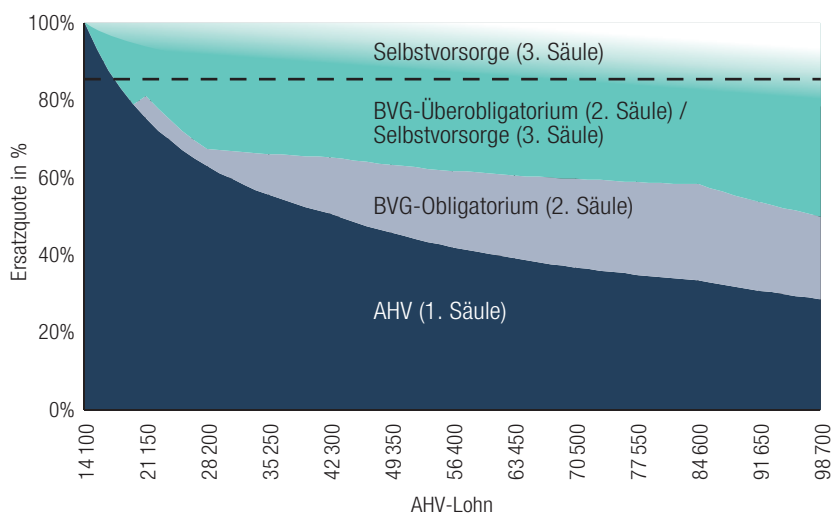
- Der Umwandlungssatz müsste auf ein finanzierbares Niveau gesenkt werden, ohne dass die älteren Jahrgänge unter die gesetzlich vorgeschriebene Ersatzquote fallen. Eine schrittweise Senkung auf 5.6 Prozent wäre dank der hohen Zinsleistungen der letzten Jahre gegenüber der goldenen Regel für die ältesten Versicherten vertretbar.
- Zur Beibehaltung der gesetzlichen BVG-Ersatzquote für jüngere Jahrgänge könnte der modellmässige Realzinssatz auf 0.5 Prozent erhöht werden. Eine Erhöhung wäre aus ökonomischer Sicht ohne weiteres möglich und aus sozialpolitischer Sicht sogar nötig, um die planmässige Umverteilung zu reduzieren.
- Gleichzeitig wäre wohl auch eine leichte Erhöhung der Sparbeiträge im BVG-Obligatorium um 1 Prozentpunkt bei allen Interessengruppen mehrheitsfähig.
- Damit letztlich für alle Jahrgänge die Ersatzquote von 34 Prozent modellmässig eingehalten wird, kann mit der Erhöhung der Sparbeiträge und des modellmässigen Realzins der Umwandlungssatz auf 5.75 Prozent gesenkt werden.

auch im Tiefzinsumfeld möglich. Dazu müssen aber die Parameter flexibler sein. Sie dürfen nicht politischer Spielball auf Gesetzesstufe bleiben, sondern sozialpartnerschaftlich, aber sachlich festgelegt werden können.

Abschliessend bleibt anzumerken, dass sich die berufliche Vorsorge keineswegs zu verstecken braucht. Die sehr hohen Leistungen in der Vergangenheit und das künftige Leistungspotenzial aufgrund der speziellen Rahmenbedingungen machen die berufliche Vorsorge zu einer sehr starken 2. Säule der Altersvorsorge, auch in einem Tiefzinsumfeld.

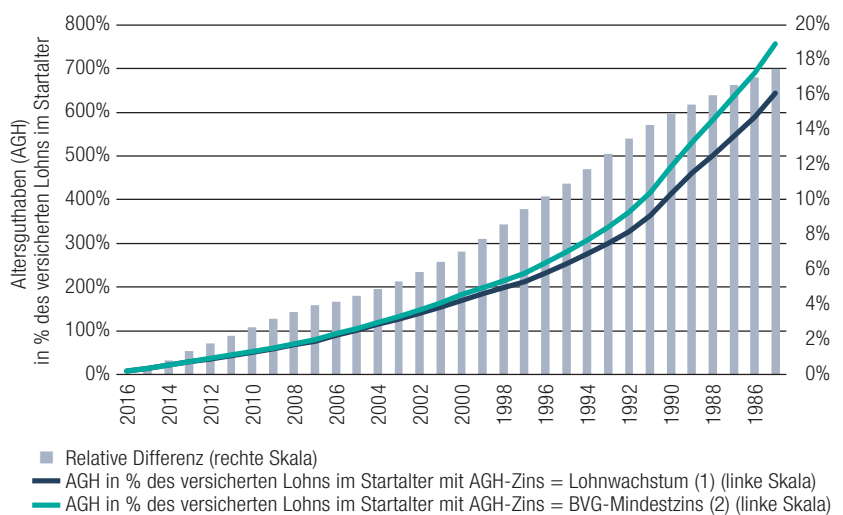
Statt also nur negative Aussagen über das Tiefzinsumfeld zu machen, sollten die Vorsorgeeinrichtungen diese systemischen Stärken klarer kommunizieren, um das Vertrauen der Versicherten und letztlich auch der Politik zu stärken. Dann hat die dringend nötige Reform in der beruflichen Vorsorge zumindest eine bessere Chance. ■

Grafik 1: Verlauf der Ersatzquoten des Drei-Säulen-Vorsorgesystems



Quelle: Eigene Darstellung

Grafik 2: BVG-Kapital mit effektiver BVG-Mindestverzinsung im Vergleich zu BVG-Kapital mit Verzinsung gemäss der goldenen Regel



Quelle: Eigene Berechnung